

Bundessozialgericht

Az.: 9_RV_452/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
21. Juli 1966

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 5. Juli 1966 durch

Senatspräsident	Dr. W e i ß	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r ,	
Bundessozialrichter	W e n z e l	und
Bundessozialrichterin	R e i f f	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 20. Februar 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

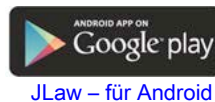
Der Antrag der Klägerin, ihr wegen einer Lungen-Tuberkulose (Tbc), die sie auf Einflüsse des von ihr 1944/45 beim Torpedo-Arsenal geleisteten Dienstes zurückführte, Versorgung zu gewähren, wurde mit Bescheid des Versorgungsamtes (VersorgA) vom 25. Februar 1954 abgelehnt, weil sie keinen militärähnlichen Dienst geleistet habe. Der Widerspruch blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG) verurteilte den Beklagten nach Anhörung des Dr. O. (O.), bei der Klägerin als Schädigungsfolge (nach dem Bundesversorgungsgesetz -BVG-) Lungen-Tbc anzuerkennen und ihr ab 1. Dezember 1951 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 v.H. zu gewähren. Auf die Berufung des Beklagten wies das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 20. Februar 1964 unter Abänderung des Urteils des SG die Klage ab. Die Klägerin habe in einem zivilrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Wehrmacht gestanden und ausschließlich Bürodienst verrichtet. Die Tätigkeit in Paris und Rudolstadt sei nicht mit besonderen kriegseigentümlichen Gefahren verbunden gewesen. Zwar sei sie bei der Räumung der Pariser Dienststelle im August 1944 auf der fast 5 Tage dauernden Bahnfahrt nach Metz vielfach körperlichen Anstrengungen, Angst und Aufregungen ausgesetzt gewesen. Es bestehe jedoch kein hinreichender Anhalt dafür, daß diese nur wenige Tage dauernden Belastungen zu einer für die spätere Entwicklung der Tbc ursächlichen Erkrankung geführt hätten. Im Anschluß an den Abtransport aus Paris sei die Klägerin, die in Metz einen 14tägigen Erholungsurlaub angetreten habe, nicht krank gewesen; sie sei auch bis zum 23. Dezember 1944 nicht ernstlich erkrankt. Die schwere Erkältung mit heftigen Rückenstichen sei erst im Februar 1945 aufgetreten. Es könne daher nicht festgestellt werden, daß sich die Ereignisse während der Bahnfahrt von Paris nach Metz, insbesondere die für Mitte August 1944 angegebene Übernachtung im Freien für die Klägerin gesundheitsschädlich ausgewirkt hätten. Etwas anderes ergebe sich auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

nicht aus dem Gutachten des Chefarztes Dr. O., da er den Beginn der Tbc-Erkrankung nicht weiter als in die Zeit der von der Klägerin für Februar 1945 angegebenen Erkältungskrankheiten zurückverlege. In dieser Zeit sei die Klägerin, wie auch während der übrigen Dauer ihres Dienstes in Rudolstadt, keinen besonderen kriegseigentümlichen Gefahren für ihre Gesundheit ausgesetzt gewesen.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt die Klägerin Verletzung der §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Zu Unrecht habe das LSG festgestellt, die Klägerin sei bei der Rückführung ihrer Dienststelle von Paris nach Metz im August 1944 keinen besonderen kriegseigentümlichen Gefahren für ihre Gesundheit ausgesetzt gewesen, die als Ursache der Tbc in Betracht kämen. Das LSG habe aus dem Gutachten des Dr. O. vom 12. November 1957 irrigerweise geschlossen, daß der "Beginn" der Erkrankung nicht vor Februar 1945 stattgefunden haben könne. Dieser Gutachter habe vielmehr angenommen, daß sie zu diesem Zeitpunkt manifest geworden sei, während ihre Entstehung nach Dr. O. - ebenso wie nach Dr. K. - in die Zeit der Dienstleistung bei der Wehrmacht falle, wobei besonders die Strapazen im Anschluß an die Invasion im August 1944 in Betracht kämen. Über die Auffassung des Dr. O. hätte sich das LSG mangels nachgewiesener eigener Sachkunde nicht hinwegsetzen dürfen. Auf Dr. B. habe es sich nicht stützen können, weil dieser den rechtserheblichen Sachverhalt 1954 noch nicht berücksichtigt habe. Das LSG hätte allenfalls Dr. O. oder einen anderen Fachgutachter fragen müssen, ob die Strapazen von August 1944 geeignet waren, das Leiden hervorzurufen.

Die Klägerin beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Der Beklagte beantragt, die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Revision als unzulässig zu verwerfen. Das Urteil stehe nicht im Widerspruch zu dem Gutachten des Dr. O. Dieser habe die Belastungen der 5tägigen Bahnfahrt nicht als wahrscheinliche Ursache der Tbc angesehen. Weitergehende Aussagen als die, daß die 1946 entdeckte Tbc wahrscheinlich in den Zeitraum 1944/45 zurückreiche, ließen sich nicht machen, daher habe sich eine weitere Beweiserhebung insoweit erübrigt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, da die Klägerin einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat, der vorliegt (§§ 164, 166, 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Zutreffend rügt die Revision, daß das LSG durch Befragung des Dr. O. hätte feststellen müssen, ob die Strapazen von August 1944, denen die Klägerin im Zusammenhang mit der Rückführung ihrer Dienststelle von Paris nach Metz ausgesetzt war, geeignet waren, die Tbc-Erkrankung hervorzurufen.

Das LSG ist in sachlich-rechtlicher Hinsicht ersichtlich davon ausgegangen, daß die ca. 5 Tage dauernde Absetzbewegung von Paris nach Metz im August 1944 - und nur diese - einen mit besonderen kriegseigentümlichen Gefahren für die Gesundheit verbundenen Einsatz im Sinne des § 3 Abs. 2 BVG darstellte und daß die Tbc der Klägerin nur dann als Schädigungsfolge anerkannt werden könnte, wenn diese nur wenige Tage dauernden Belastungen zu einer für die spätere Entwicklung der Tbc ursächlichen Erkrankung geführt hätten. Wenn es einen wahrscheinlichen ursächlichen Zusammenhang in diesem Sinne verneinte und zu dem Ergebnis gelangte, daß sich die mit der Bahnfahrt von Paris nach Metz zusammenhängenden Ereignisse für die Klägerin nicht gesundheitsschädlich ausgewirkt hätten und



- 5 -

daß sich gleiches auch aus dem Gutachten des Dr. O. ergebe, da er den Beginn der Erkrankung nicht weiter als in die Zeit der von der Klägerin für Februar 1945 angegebenen Erkältungskrankheiten zurückverlege, so hat es aus diesem Gutachten eine Erklärung entnommen, die in dieser Form nicht in ihm enthalten war (vgl. BSG in SozR Nr. 12 zu § 128 SGG); zumindest hätten dem LSG bei verfahrensrechtlich einwandfreier Würdigung dieses Gutachtens Zweifel kommen müssen, ob der Sachverständige eine solche Feststellung hat treffen wollen. Diese Zweifel hätten das LSG zu einer Rückfrage bei Dr. O. veranlassen müssen.

Dr. O. sollte sich nur ganz allgemein gutachtlich dazu äußern, "wann die Tbc der Klägerin mit Wahrscheinlichkeit entstanden ist". Er wurde also nicht bestimmt danach gefragt, welche ursächliche Bedeutung gerade der 5tägigen Absetzbewegung von Paris nach Metz für das Auftreten der Tbc zukommt. Dr. O. ist in seinem Gutachten zu dem Ergebnis gelangt, daß die Entstehung der Lungen-Tbc mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in die Zeit der Wehrdienstverpflichtung beim Torpedo-Arsenal West falle, wobei die Beschwerden "innerhalb der letzten Kriegsmonate", insbesondere die Erkrankung im Februar 1945 in Rudolstadt besondere Bedeutung hätten. Es heißt weiter, daß die Angaben der Klägerin über die durchgemachten Strapazen, "besonders im Anschluß an die Invasion im August 1944" durchaus glaubhaft erschienen. Das Gutachten war sonach dahin zu würdigen, daß nicht nur die während der letzten Kriegsmonate bestehenden besonderen Belastungen, sondern die während der gesamten Dienstleistung bestehenden Belastungen, insbesondere auch die Strapazen der Absetzbewegung im August 1944 zu einer Schwächung der körperlichen Abwehrkräfte der Klägerin und damit zur Entwicklung der Tbc geführt haben. Der Sachverständige hebt weiter hervor, daß die "Flucht" aus Paris im August 1944 unter großen Strapazen, Zugbeschuß, Fuß-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



märschen, Übernachtungen im Freien und Partisanenbeschuß vor sich gegangen sei und daß die Klägerin "körperlich und seelisch völlig erschöpft" Metz erreicht habe. Daraus war zu entnehmen, daß Dr. O. die Ereignisse der Absetzbewegung von Paris nach Metz im Rahmen der von ihm zu beurteilenden Frage nicht als bedeutungslos, sondern offenbar als sehr wesentlich angesehen hat. Der Gutachter hat zwar andererseits den Beschwerden "innerhalb der letzten Kriegsmonate", insbesondere der Erkrankung im Februar 1945 in Rudolstadt "besondere Bedeutung" zugesprochen. Er hat aber nicht zum Ausdruck gebracht, daß die davor liegende Zeit für die Entwicklung der Tbc ohne Bedeutung sei; er hat ferner die Erkrankung von Februar 1945 einschränkend als "Beginn der Erkrankung" bezeichnet. Damit war im Zweifel der "Ausbruch" der Tbc gemeint und angedeutet, daß sich die Erkrankung in der Zeit davor entwickelt haben müsse. Dabei kam es dem Gutachter ersichtlich vor allem darauf an, festzustellen, daß der Beginn der Tbc in die Zeit der Beschäftigung der Klägerin bei der Wehrmacht und nicht erst in die Zeit nach ihrer Entlassung aus der Wehrmacht fiel. Er konnte daher der Auffassung sein, daß es auf die einzelnen Zeitabschnitte der Beschäftigung beim Torpedo-Arsenal nicht ankomme. Nachdem Dr. O. die Strapazen während der Absetzbewegung von Paris nach Metz nicht als unwesentlich bezeichnet, sondern ihre Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Klägerin nachdrücklich hervorgehoben hatte, hätte sich deshalb das LSG, wenn es sie als Ursache oder Mitursache der Erkrankung ausscheiden wollte, zuvor zu einer Rückfrage bei Dr. O. gedrängt fühlen müssen (BSG in SozR SGG § 103 Nr. 7). Da es diese den Umständen nach gebotene Sachaufklärung (§ 103 SGG) unterlassen hat, leidet sein Verfahren an einem wesentlichen Mangel. Diesem macht die Revision bereits statthaft, weshalb nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob auch noch weitere Mängel vorliegen. Das Urteil beruht auch auf diesem Verfahrensmangel, da die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß das LSG



- 7 -

nach einer solchen Rückfrage zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Da der Senat mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen in der Sache nicht selbst entscheiden konnte, war der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das ISG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)